

## **Informationen zu stationären Rehabilitationsmaßnahmen**

Die Beihilfefähigkeit stationärer Rehabilitationsmaßnahmen (früher: Sanatoriumsaufenthalte) richtet sich nach § 6 der Beihilfenverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BVO).

Daraus ergeben sich folgende Voraussetzungen:

- ◆ Im laufenden Jahr oder den drei vorangegangenen Jahren darf keine stationäre Rehabilitationsmaßnahme durchgeführt worden sein;
- ◆ Durchführung des Genehmigungsverfahrens;
  - *Formloser Antrag*
  - *Ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung, aus der hervorgehen muss, aus welchen Gründen die Maßnahme nicht ambulant durchgeführt werden kann.*
  - *Amtsärztliches Gutachten*
  - *Anerkennung der Maßnahme durch die Beihilfestelle*
- ◆ die Maßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach dem Genehmigungsverfahren angetreten werden;
- ◆ die Maßnahme muss in einer Einrichtung durchgeführt werden, welche die Voraussetzungen des § 107 Abs. 2 SGB V (Vorsorge- und Reha-Einrichtung) erfüllt.

Sofern diese Voraussetzungen erfüllt werden, sind folgende Aufwendungen für maximal 23 Kalendertage (einschließlich der Reisetage) beihilfefähig:

- o Kosten für das amtsärztliche Gutachten;
- o Kosten für Ärzte, Medikamente und Anwendungen (sofern beihilfefähig, in entspr. Höhe);
- o Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie Kurtaxe;
- o Kosten für den ärztlichen Schlussbericht;
- o Beförderungskosten (inkl. Gepäckbeförderung) als Zuschuss in Höhe von 50,00 EUR innerhalb NRW bzw. 100,00 EUR außerhalb NRW (je nach Entscheidung des Amtsarztes).

### **Zu den Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind folgende wichtige Aspekte zu beachten:**

Diese Kosten sind in Höhe der Preisvereinbarung (Pauschale) beihilfefähig, die die Einrichtung mit den Sozialversicherungsträgern (Gesetzliche Krankenversicherung, LVA etc...) getroffen hat. Hierzu bitte ich um Vorlage des entsprechenden Vertrages zwischen der Einrichtung und den Sozialversicherungsträgern.

Sollten neben diesen vereinbarten Kosten zusätzliche Behandlungskosten nach § 4 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 BVO (ärztliche Behandlung, Arznei- und Verbandsmittel, Heilbehandlungen) in Rechnung gestellt werden, sind bei der Beihilfeberechnung die Kosten für Unterkunft und Verpflegung entsprechend der Preisvereinbarung um 30% zu kürzen.

Sofern die gewählte Einrichtung keine Vereinbarung mit den Sozialversicherungsträgern getroffen hat, sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von maximal 104 € / Tag/ Person beihilfefähig.

Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Kurtaxe für eine medizinisch notwendige Begleitperson (z.B. bei Menschen mit Behinderung oder Kindern) sind mit 55,00 EUR pro Tag mit dem jeweiligen personenbezogenen Bemessungssatz beihilfefähig. Die Notwendigkeit ist durch den Amtsarzt ebenfalls zu bestätigen.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre Beihilfestelle